

**1. Satzung zur Änderung der
Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dackenheim
vom 29. Juni 2011**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dackenheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 20. Juni 2011 die folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 1 Ziffer I wird wie folgt neugefasst:

I. Überlassung von / Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Wahl-/Reihengrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 140,-- € |
| 2. Erdgrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | |
| a) Einzelgrabstätte | 410,-- € |
| b) Doppelgrabstätte | 670,-- € |
| c) jede weitere Grabstätte | 410,-- € |
| 3. Urnengrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| a) Urnengrabstätte | 170,-- € |
| 4. Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 und § 15 Abs. 5 Satz 2 der Friedhofssatzung für jedes volle Jahr | |
| a) Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 9,33 € |
| b) Einzelgrabstätte | 16,40 € |
| c) Doppelgrabstätte | 26,80 € |
| d) jede weitere Grabstätte | 16,40 € |
| e) Urnengrabstätte | 6,80 € |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

5. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofssatzung

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 - 3 erhoben.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dackenheim, den 29.06.2011

gez. Edwin Schrank
Ortsbürgermeister